

Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juli 1999 in der Rechtssache T-14/98, Heidi Hautala, Mitglied des Europäischen Parlaments, unterstützt durch Republik Finnland und Königreich Schweden, gegen Rat der Europäischen Union, unterstützt durch Französische Republik, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Bevollmächtigte des Rechtsmittelführers sind Direktorin Jill Aussant, Direktor Giorgio Maganza und Rechtsberater Martin Bauer; Zustellungsanschrift: Büro von Alessandro Morbilli, Generaldirektor der Direktion für Rechtsfragen der Europäischen Investitionsbank, 100, boulevard Konrad Adenauer, Luxemburg-Kirchberg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 19. Juli 1999 aufzuheben mit dem
 - die Entscheidung des Rates vom 4. November 1997 für nichtig erklärt wird, mit der der Klägerin der Zugang zum Bericht der Arbeitsgruppe „Ausfuhren konventioneller Waffen“ verweigert worden ist;
 - dem Rat die Kosten des Verfahrens auferlegt werden;
- in der Sache abschließend zu entscheiden und die Klage als unbegründet abzuweisen sowie der Klägerin die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz aufzuerlegen;
- über die Kosten des Rechtsmittels nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel des Rates stützt sich darauf, daß das Gericht erster Instanz einen grundlegenden Rechtsfehler begangen habe, indem es Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses⁽²⁾ über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten dahin ausgelegt habe, daß daraus für den Rat die Rechtspflicht folge, zu prüfen, ob der Zugang zu Teilen eines Dokuments, zu dem der Zugang beantragt wurde, zu gewähren sei.

Nach Ansicht des Rates hat das Gericht erster Instanz

- i) die rechtlichen Auswirkungen des Beschlusses über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten falsch ausgelegt;
- ii) das Ziel des Beschlusses über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten falsch ausgelegt;
- iii) den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit falsch angewandt.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 7.3.1998, S. 27.

⁽²⁾ Beschluß 93/731/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 (ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 43).

Streichung der Rechtssache C-316/98 P⁽¹⁾

(1999/C 333/46)

Mit Beschluß vom 2. Februar 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-316/98 P — Union européenne de l'artisanat et des petites et moyennes entreprises (UEAPME) gegen Rat der Europäischen Union — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 10.10.1998.

Streichung der Rechtssache C-335/98⁽¹⁾

(1999/C 333/47)

Mit Beschluß vom 21. Mai 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-335/98 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 327 vom 24.10.1998.

Streichung der Rechtssache C-388/98⁽¹⁾

(1999/C 333/48)

Mit Beschluß vom 11. Juni 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-388/98 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 397 vom 19.12.1998.

Streichung der Rechtssache C-338/96⁽¹⁾

(1999/C 333/49)

Mit Beschluß vom 21. Juni 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-338/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Genova) — Ignazio Messina & C. SpA gegen Amministrazione delle Finanze dello Stato — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 370 vom 7.12.1996.